

**Bayerisches Klimaschutzgesetz**  
**(BayKlimaG)**  
**Vom 23. November 2020**  
**(GVBl. S. 598, 656)**  
**BayRS 2129-5-1-U**

**Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes - 15.11.21**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

**Art. 1 Auftrag und Verantwortung**

<sup>1</sup>Eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen ist es der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

<sup>2</sup>Der vom Menschen verursachte Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt

Klimazonen und bedroht damit die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und den Frieden der Völker. <sup>3</sup>All das verlangt nach entschiedenen Anstrengungen, um Ursachen

und Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen.

<sup>4</sup>Dabei sind auch entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden. <sup>5</sup>Das Gesetz zielt darauf ab, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen."

<sup>6</sup>Mit einem angemessenen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele will Bayern seinem Anteil an dieser Verantwortung gerecht werden.

**Art. 2 Minderungsziele**

(4) <sup>1</sup>Das CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens ~~55 %~~ **65 %** gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990.

<sup>2</sup>Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen. ~~Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.~~

(2) Spätestens bis zum Jahr ~~2050~~ **2040** soll Bayern klimaneutral sein.

(3) <sup>1</sup>Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen. <sup>2</sup>Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

(4) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die in Bayern emittiert werden.

(5) <sup>1</sup>Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien **sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands** besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Die Belange des **Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien** sind gegen die Belange des Natur-

und Artenschutz abzuwägen."

~~Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.~~

### **Art. 3 Vorbildfunktion des Staates**

(1) Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr ~~2030~~ **2028** eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen.

(2) **Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein."**

(3) <sup>1</sup> Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltlast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet. **2 Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und genutzt werden."**

(4) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein für die Mitwirkung des Einzelnen fördern.

(5) Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. **1, 2 und 3** zu verfahren.

## Art. 4 ~~Kompensation für Ausgleich von Treibhausgasemissionen~~

(1) <sup>1</sup>Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus. ~~<sup>4</sup>Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern sollen spätestens ab dem Jahr 2030 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgleichen (Kompensationsmaßnahmen).~~

<sup>2</sup>Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023.

<sup>3</sup>Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt kann

1. die Eignung von ~~Kompensationsmaßnahmen~~-Ausgleichsmaßnahmen prüfen, bewerten und bestätigen und
2. geeignete ~~Kompensationsmaßnahmen~~-Ausgleichsmaßnahmen vermitteln.

<sup>2</sup>Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen haben vorrangig auf die vom Landesamt für Umwelt nach Satz 1 bearbeiteten oder vermittelten ~~Kompensationsmaßnahmen~~-Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen.

## Art. 5 Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

(1) Die Staatsregierung stellt

1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele ~~einschließlich sachgerechter landesbezogener Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen nach Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes~~ und

2. eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des

Klimawandels auf und schreibt diese regelmäßig fort.

(2) <sup>1</sup>Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, in Übereinstimmung mit den Programmen

nach Abs. 1 ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. <sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt unterstützt die kommunalen

Gebietskörperschaften dabei, indem es ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energien erhebt, aufbereitet, fortschreibt und veröffentlicht.

## Art. 6 Bayerisches Solarkataster

Das Landesamt für Umwelt führt zur Förderung der Energiewende ein landesweites Solarkataster zur kategorisierten Darstellung der Solareignung von Dachflächen."

## Art. 7 Staatliche Zuwendungen

<sup>1</sup>Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung

~~sind die Ziele der Zuwendungen mit den Klimaschutzzielen nach Art. 2 abzuwägen. sollen die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abgewogen werden, wenn die Belange des Klimaschutzes von den zu fördernden Vorhaben unmittelbar berührt sein können.~~

<sup>2</sup>Satz 1 gilt

entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.

## Art. 8 Förderung der Kommunen

(1) Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften mit Förderprogrammen bei der Erreichung der Minderungsziele.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Förderprogramms nach Abs. 1 können im Zeitraum von 2022 bis 2027 Ausgaben für zusätzliche Klimalotsen für die Dauer von drei Jahren gefördert werden. <sup>2</sup>Die finanziellen Mittel ,nach Satz 1 werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die zu fördernden **Landkreise** Klima- oder Energieprogramme erstellt haben. <sup>3</sup>Das Förderprogramm nach Satz 1 kann bis 2029 verlängert werden. <sup>4</sup>Weitere Voraussetzungen werden im Förderprogramm geregelt.

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt zudem die Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2028 beratend zu begleiten."

## Art. 7 9 Klimabericht

<sup>1</sup>Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat ~~alle zwei Jahre~~ jährlich über

1. die Minderung von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2,
2. ~~Kompensationen-Ausgleichsmaßnahmen~~ nach Art. 4 und
3. ~~den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5."~~

<sup>2</sup>Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.

## Art. 8 10 Bayerischer Klimarat

(1) <sup>1</sup>Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Beratung und Unterstützung in den Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen heranziehen (Bayerischer Klimarat). <sup>2</sup>~~Der Bayerische Klimarat unterbreitet dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seine Vorschläge im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte."~~

~~(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden von dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen. <sup>2</sup>Sie bestimmen ein Mitglied, das den Vorsitz innehat. <sup>4</sup>Der Bayerische Klimarat tagt unter dem Vorsitz des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz.~~

~~<sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder werden von ihm jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen.~~

3. Wiederberufung ist zulässig.

## Art. 9 1 1 Bayerischer Klimaschutzpreis

<sup>1</sup>Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz verleiht jährlich einen Klimaschutzpreis an

Personen, die sich in Bayern um den Schutz des Klimas oder die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besonders verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Jeder kann gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einen anderen für diesen Preis vorschlagen.

### ~~Art. 9a Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes~~

~~Art. 7 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U), wird wie folgt geändert:~~

~~1. In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.~~

~~2. Folgende Nr. 3 wird angefügt:~~

~~“3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“~~

### ~~Art. 9b Änderung weiterer Rechtsvorschriften (keine Aussage zu Änderung?? Wahrscheinlich gestrichen)~~

~~(1) Art. 1 des Gesetzes über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200-29-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:~~

#### ~~“Art. 1 Landesamt für Umwelt~~

~~(1) Es besteht ein Landesamt für Umwelt mit Sitz in Augsburg.~~

~~(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit Fach- und Vollzugsaufgaben insbesondere~~

~~1. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,~~

~~2. des Klimaschutzes, insbesondere bezüglich Ausgleichsmaßnahmen für Treibhausgasemissionen,~~

~~3. der Abfallentsorgung,~~

~~4. des Immissionsschutzes, insbesondere des Schutzes der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, der Gefahren der Kernenergie und vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung,~~

~~5. der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes,~~

~~6. der Geologie, Geophysik, Geochemie und Bodenkunde,~~

~~7. der Energiewende.~~

~~<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, hinsichtlich der Aufgabe nach Satz 1 Nr. 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.~~

~~(3) <sup>1</sup>Das Landesamt für Umwelt ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet. <sup>2</sup>Hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Aufgabe untersteht es der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.“~~

~~(2) Art. 11c des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird aufgehoben.~~

~~(3) Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:~~

~~1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird das Wort „Agrarumweltmaßnahmen“ durch die Wörter „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ ersetzt.~~

~~2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „(BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-UK)“ durch die Wörter „und das Schulwegkostenfreiheitsgesetz“ ersetzt.~~

~~3. Art. 11 wird aufgehoben.~~

~~4. Art. 13 wird Art. 11.~~

~~(4) Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:~~

~~1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und der Umwelt“ durch die Wörter „ , der Umwelt und des Klimas“ ersetzt.~~

~~2. Der Siebte Teil wird Sechster Teil.~~

~~3. Die Art. 29 bis 32 werden Art. 25 bis 28.~~

~~4. Der Achte Teil wird Siebter Teil.~~

~~5. Art. 33 wird Art. 29.~~

~~6. Der Neunte Teil wird Achter Teil.~~

~~7. Art. 34 wird Art. 30.~~

~~(5) Das Staatsforstengesetz (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 336 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:~~

~~1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.~~

~~2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „ , des Klimaschutzes“ eingefügt.~~

~~(6) Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:~~

~~1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.~~

~~2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „und der Landschaftspflege sowie die Belange“ durch die Wörter „ , der Landschaftspflege, des Klimaschutzes und“ ersetzt.~~

## **Art. 10 12** Ausschluss der Klagbarkeit

<sup>1</sup>Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nichtbegründet. <sup>2</sup>Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

### **Art 13. Koordinierungsstab**

<sup>1</sup>Als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 besteht ein Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien. <sup>2</sup>Er überwacht die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und entwickelt Vorschläge zur Fortentwicklung der geeigneten Maßnahmen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat über die Ergebnisse."

### **Art. ~~14~~ <sup>14</sup> Inkrafttreten ~~Außerkräftreten~~**

(~~1~~) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ~~<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a am 1. Januar 2025 in Kraft.~~

(~~2~~) ~~Art. 9b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.~~

## §2

### **Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Nach Art. 44 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Solaranlagen

(1) <sup>1</sup>Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung



Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben.

<sup>2</sup>Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. <sup>3</sup>Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. <sup>4</sup>Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) <sup>1</sup>Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. Juli 2022 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Januar 2023 für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. <sup>2</sup>Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) <sup>1</sup>Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
  - a) technisch unmöglich ist oder

- b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(5) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden."

### §3

#### **Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Berechtigten können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung wederganz noch teilweise verzichten. <sup>2</sup>Ausgenommen sind vermögenswirksame Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wennes sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinn handelt. <sup>3</sup>Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die den Berechtigten vom Dienstherrn angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen."

### §4

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am xx.xx.XXXX in Kraft.

München, den 23. November

2020 **Der Bayerische**

**Ministerpräsident** Dr. Markus

Söder